


Virtueller DAT: Unternehmen im Sog von Corona


Berlin. Der Deutsche Anwaltstag (DAT) 2020 fand vom 15.06. bis 19.06.2020 für über 2500 Teilnehmer in digitalen Formaten statt: als Onlineseminare, Livestreams, Videostreams und Audiopodcasts. Die Arge Insolvenzrecht und Sanierung im DAV entschied sich für einen anderthalbstündigen vorproduzierten Videostream zum Thema »Unternehmen im Sog von Corona – was muss ich zum Insolvenzrecht und zur Haftungsvermeidung wissen?«. Die drei Referenten RAin Dr. Anne Deike Riewe, RAin Dr. Claudia Cymutta und RA Daniel F. Fritz boten fachfremden Kollegen einen Überblick über die Besonderheiten in der Beratung von Unternehmen und Selbstständigen, die wegen des Lockdowns eventuell erstmals über eine eigene Insolvenz oder die eines Geschäftspartners nachdenken (müssen) und ihren Anwalt um Rat fragen. Während Riewe über die formelle und materielle Insolvenz, die Insolvenzgründe und den Ablauf eines Insolvenzverfahrens sowie zu »Schutzschirm statt Insolvenz – Achtung Missverständnis« informierte und Fritz das COVInsAG erläuterte, konzentrierte sich Cymutta auf insolvenzrechtliche Risiken aus den weiteren Covid-19-Maßnahmen (u.a. Moratorium und Kündigungsbeschränkungen in Mietverträgen) und auf Haftungsrisiken für Rechtsanwälte. Beim Moratorium (Art. 240 § 1 EGBGB) kann ein Verbraucher oder Kleinstunternehmer in einem wesentlichen Dauerschuldverhältnis über Leistungen der Daseinsvorsorge bzw. Fortsetzung seines Erwerbsbetriebs die Leistung verweigern, wenn er sie ohne Gefährdung seines angemessenen Lebensunterhalts bzw. der wirtschaftlichen Grundlage seines Erwerbsbetriebs nicht zahlen kann – es sei denn, die Nichtzahlung ist für den Gläubiger unzumutbar. Diese Regelung gilt bis zum 30.06.2020 (Stand 15.06.2020) und kann über Rechtsverordnung bis 30.09.2020 verlängert werden. An dieser Stelle entstehe für den Gläubiger ein Problem, betonte Cymutta, denn die vom Kunden nachzuweisende »Gefährdung« entspreche der (drohenden) Zahlungsunfähigkeit, somit weise der Kunde dem Gläubiger in einem späteren Insolvenzverfahren einen Anfechtungsgrund nach, denn der Gläubiger könne später die Kenntnis schwer bestreiten. Ihr Tipp: Die Forderung sollte zeitnah eingeklagt und vollstreckt werden, weil damit die Anfechtung des Insolvenzverwalters erschwert werde. Eine ähnliche Problematik sieht Cymutta bei der Regelung zur Kündigungsbeschränkung (Art. 240 § 2 EGBGB), denn bei monatelanger Nichtzahlung vermute die Rechtsprechung eine Kenntnis des Gläubigerbenachteiligungsvorsatzes. Würden die Mieten später nachgezahlt, läge kein anfechtungsfreies Bargeschäft vor. Auch hier könne der Vermieter in einem späteren Insolvenzverfahren die Kenntnis schwer bestreiten. Auch wenn (bis zum 30.06.2022) nicht gekündigt werden darf, sollte die Miete zeitnah eingeklagt und vollstreckt werden, riet Cymutta. Der Videostream ist auf der Arge-Homepage verfügbar.

Datenschutzverstoß: AG Frankfurt wird im Fall Condor verklagt

Köln/Frankfurt am Main. Im Insolvenzverfahren über die Fluglinie Condor hatte das AG Frankfurt am Main/Insolvenzgericht einen Beschluss an über 25.000 Verfahrensbeteiligte zugestellt. Dieser Beschluss habe den vollständigen Namen und die Anschrift von sieben Beschwerdeführern enthalten, erklärt RA/FA für IT-Recht und zertifizierter Datenschutzbeauftragter Kjell Vogelsang (Vogelsang Rechtsanwälte Partnerschaft), Name und private Anschrift seien bei der Zustellung nicht geschwärzt worden. Diese Zustellung habe der gerichtlich bestellte Sachwalter im Auftrag des AG Frankfurt am Main bewirkt. Die Kölner Kanzlei vertritt Betroffene und verklagt das AG Frankfurt am Main vor dem OLG Frankfurt am Main wegen Datenschutzverstoßes. Die rechtswidrige Übermittlung an die 25.000 Verfahrensbeteiligten wirke wie eine Veröffentlichung und führe zu einer »erheblichen Gefährdung« der Betroffenen, argumentiert Vogelsang. Eine solche Datenübermittlung sei rechtswidrig, wenn sie nicht nach Art. 6 DSGVO, § 3 BDSG »erforderlich« ist zur Erfüllung einer hoheitlichen Aufgabe.

Anzeige





REINER WAUER

einer von 65

Unsere Spezialisten kümmern sich um die Immobilienlösungen in Ihren Verfahrensprozessen.

impro.de